

## EB 18

### Ersatzbelieferung

Gültig ab 1. Januar 2018

Endverbraucher, die von Ihrem Recht auf Netzzugang Gebrauch gemacht haben, benötigen zur Belieferung einen gültigen Energieliefervertrag mit einem Lieferanten. Beziehen Sie ohne gültigen Liefervertrag Energie, fallen Sie für diesen Bezug in die Ersatzbelieferung.

Für die Ersatzbelieferung finden die Grundversorgungspreise für Energie der EBL entsprechend den Preisblättern P und G respektive die effektiven Beschaffungskosten, sollten diese höher liegen, jeweils mit einem entsprechenden Zuschlag Anwendung. Der Zuschlag beträgt **20%** der verrechneten Energiepreise und dient der Deckung anfallender Bearbeitungskosten.

Die Ersatzbelieferung bleibt bestehen bis ein gültiger Stromliefervertrag mit der EBL oder einem Drittlieferanten in Kraft tritt.

### Bestimmungen und Regelungen

#### Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die jeweils aktuellen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung“ der EBL, verfügbar unter [www.ebl.ch](http://www.ebl.ch). Deren Änderung sowie gesetzliche Änderungen bleiben vorbehalten.

#### Änderungsvorbehalt

Anpassungen und eine Überprüfung der Preise bleiben der EBL vorbehalten.

#### EBL (Genossenschaft Elektra Baselland)

Mühlemattstrasse 6  
4410 Liestal  
T 0800 325 000 • F 061 926 11 22  
[info@ebl.ch](mailto:info@ebl.ch) • [www.ebl.ch](http://www.ebl.ch)

#### EBL. Aus Verantwortung für die Zukunft.

##### Montag bis Donnerstag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

##### Freitag

08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr